



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 26.03.2021 - 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 93.** Curriculum für das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften
- 94.** Curriculum für das Masterstudium Internationale Rechtswissenschaften
- 95.** 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens
- 96.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie
- 97.** Verordnung zur Verlängerung der Frist für das Auslaufen von Curricula
- 98.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften
- 99.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Diversitätsmanagement (Version 2007)
- 100.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie (Version 2007)
- 101.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie (Version 2007)

Richtlinien, Verordnungen

- 102.** 2. Änderung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)
- 103.** Verordnung der SPL 4 (Wirtschaftswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl
- 104.** Verordnung der SPL 20 (Psychologie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl
- 105.** Verordnung der SPL 25 (Mathematik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl
- 106.** Verordnung der SPL 35 (Sportwissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Wahlen

- 107.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Julia González de Canales
- 108.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Leonardo Schiocchet, PhD
- 109.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Schmitz, M.A.

Verleihung von Lehrbefugnissen

110. Erteilung der Lehrbefugnis

Curricula

Nr. 93

Curriculum für das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in International Legal Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums der Internationalen Rechtswissenschaften an der Universität Wien ist eine wissenschaftliche Berufsvorbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau. Dabei wird zum einen eine universaljuristische Bildung vermittelt, die grundlegende Kenntnisse in allen Fächern mit ihren fachspezifischen Methoden mit der Fähigkeit, Wissen und Methoden sachgerecht anzuwenden, verbindet. Dadurch wird – gemeinsam mit einem entsprechenden Masterstudium – eine Berufsvorbildung für alle klassischen Rechtsberufe und andere juristisch orientierten Berufsbereiche erlangt. Zum anderen wird in besonderem Maße die Fähigkeit vermittelt, sich den juristischen Herausforderungen einer globalisierten Welt zu stellen. Hierzu dienen insbesondere die fachliche Vertiefung in Inhalte mit grenzüberschreitender Relevanz und der große Anteil fremdsprachigen Unterrichts.

Da in der Ausbildung auch die Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, das kritische Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenzen geschult werden, bildet das Studium darüber hinaus auch eine Grundlage für Berufszweige, in denen derartige Kompetenzen benötigt werden. Um diese universaljuristische Bildung und diese Schlüsselkompetenzen vermitteln zu können, wird verstärkt fächerübergreifend gearbeitet; auf die Anhäufung von Detailwissen wird verzichtet. Die Ausbildung auch für alle juristischen Kernberufe setzt voraus, dass zum einen der auch berufsrechtlich vorgegebene Fächerkanon angeboten wird, und zwar insbesondere im Privat- und Strafrecht sowie im öffentlichen Recht. Auf die rechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wird insbesondere mit dem fremdsprachigen Lehrangebot in den Grundlagenfächern, im Völker- und Europarecht, zu Rechtsfragen der Digitalisierung sowie im Wahlfachbereich, durch die frühe intensive Beschäftigung mit dem Völker- und Europarecht, durch die starke Betonung des Internationalen Privatrechts im Rahmen des Zivilrechts sowie durch die Fokussierung des Wahlfachbereichs und der Bachelorarbeit auf internationalrechtliche Inhalte vorbereitet.

Im Rahmen des Bachelorstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien wird zur Erreichung der bezeichneten universaljuristischen und internationalrechtlichen Bildung und der entsprechenden Schlüsselkompetenzen das selbständige rechtswissenschaftliche Arbeiten gefördert. Im Rahmen des an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien entwickelten Konzepts eines erwachsenengerechten Studierens (etwa durch Einsatz von „flipped classroom“-Ansätzen) wird die Selbstkompetenz der Studierenden mit Blick auf kommende berufliche Herausforderungen gestärkt. Dabei kommen auch e-learning Methoden

(„blended learning“) zum Einsatz. Wesentlich ist dabei schließlich aufgrund des wissenschaftlichen Anspruchs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien die stete Vergewisserung und Vermittlung des Primats forschungsgeleiteter Lehre.

(2) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiums Internationale Rechtswissenschaften verfügen über eine rechtswissenschaftliche Praxisvorbildung, die gemeinsam mit der Absolvierung eines rechtswissenschaftlichen Masterstudiums und allenfalls weiteren Ausbildungsschritten in der Praxis dazu befähigt, einen juristischen Beruf auszuüben. Sie haben solides Wissen über die im Rahmen des Studiums vermittelten Fachgebiete. Sie verfügen über die Fähigkeit zum juristischen Denken anhand von Fällen und Normen sowie zur Reflexion der geistigen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts, was sie in die Lage versetzt, juristische Herausforderungen in einer sich rasch ändernden Welt zu bewältigen. Sie sind schließlich in besonderer Weise dazu qualifiziert, grenzüberschreitende Rechtsprobleme zu lösen und in einem internationalen Berufsumfeld zu reüssieren.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind auf Deutsch und auf Englisch (Sprachniveau B 2) sowie wahlweise in weiteren Fremdsprachen zu absolvieren, sofern solche Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden oder die Verwendung einer solchen Fremdsprache zwischen Prüfer*in und Studierenden vereinbart wird.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens. Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(2) Die Zulassung setzt einen Sprachnachweis für Deutsch auf Sprachniveau C 1 und für Englisch auf Sprachniveau B 2 voraus. Für den Nachweis der Englischkenntnisse gelten die Regeln der Universität Wien.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Bachelorstudiums Internationale Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Bachelor of Laws“ – abgekürzt *LLB* zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in folgende Module:

1. Modul Introduction to Law and its International Aspects 10 ECTS
-

2. Modul Einführung in das internationale Recht 6 ECTS
3. Modul European and Global Legal History 10 ECTS
4. Modul Roman Law and the Civilian Tradition 10 ECTS
5. Modul Europarecht 11 ECTS
6. Modul International Law 9 ECTS
7. Modul Digital Law 8 ECTS
8. Modul Straf- und Strafprozessrecht 16 ECTS
9. Modul Bürgerliches Recht 14 ECTS
10. Modul Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht 11 ECTS
11. Modul Unternehmensrecht (iWS) 14 ECTS
12. Modul Verfassungsrecht 14 ECTS
13. Modul Öffentliches Recht 18 ECTS
14. Wahlfachmodul 21 ECTS
15. Bachelormodul 8 ECTS

(2) Studieneingangs- und Orientierungsphase

Als Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase werden das Modul Introduction to Law and its International Aspects und das Modul Einführung in das internationale Recht festgelegt.

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. Folgende Module dürfen vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden: Modul European and Global Legal History und Modul Roman Law and the Civilian Tradition.

(3) Modulbeschreibungen

PM 1	Introduction to Law and its International Aspects (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	In diesem Modul werden die Studierenden in die Grundlagen des Rechts, die Methode und die Falllösung eingeführt. Studierende erwerben allgemeine Kenntnisse über das nationale und das internationale Recht, die Rechtsvergleichung, die Unterschiede von öffentlichem und privatem Recht sowie die jeweilige Methodik. Die Falllösung im öffentlichen Recht, im Privatrecht und im Strafrecht wird an Hand von Fällen im Rahmen prüfungsimmanenter Übungen erlernt.	

Modulstruktur	<p>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VO Introduction to Law and its International Aspects, 4 ECTS, 2 SSt <p>Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UE, Anfängerübung zur Falllösung aus Verfassungsrecht, 2 ECTS, 1 SSt, pi • UE Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht, 2 ECTS, 1 SSt, pi • UE Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht, 2 ECTS, 1 SSt, pi •
Leistungsnachweis	<p>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus</p> <p>1) Schriftliche Modulprüfung Introduction to Law and its International Aspects (4 ECTS)</p> <p>2) Absolvierung der Übungen (6 ECTS)</p>
Sprache	Englisch (Modulprüfung), Deutsch (Übungen)

PM 2	Einführung in das internationale Recht (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	In diesem Modul erlangen die Studierenden grundlegende Kenntnisse des internationalen Rechts (Europarecht und Völkerrecht).	

Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: <ul style="list-style-type: none"> • VO Grundlagen des Europarechts – Europäisches Verfassungsrecht, 4 ECTS, 2 SSt • VO Grundlagen des Völkerrechts, 4 ECTS, 2 SSt • PUE, Anfängerübung zu den Grundlagen des Europarechts, 2 ECTS, 1 SSt, pi • PUE, Anfängerübung zu den Grundlagen des Völkerrechts, 2 ECTS, 1 SSt, pi
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Einführung in das internationale Recht (6 ECTS)
Sprache	Deutsch

Einheitliche Beurteilungsstandards: Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung bekannt zu geben.

PM 3	European and Global Legal History (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine (StEOP-Vorziehregelung)	
Modulziele	Studierende erhalten in diesem Modul eine Einführung in die Entwicklung der europäischen Rechts- und Verfassungsordnungen, die Entstehung der Wissenschaft vom Recht, sowie der internationalen, transnationalen und globalen Bezüge des modernen Rechts. Das Ziel des Moduls ist, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln, Vergleiche zwischen verschiedenen Rechtssystemen und Rechtskulturen zu ziehen sowie die geschichtlichen Grundlagen von Rechtsinstitutionen zu verstehen. Auf diese Weise erwerben die Studierenden ein tieferes Verständnis des Rechts, das sie bei der Analyse und kritischen Reflexion des geltenden Rechts unterstützt.	

Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung kann folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden: <ul style="list-style-type: none"> • VO European and Global Legal History, 8 ECTS, 4 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach European and Global Legal History (10 ECTS)
Sprache	Englisch

PM 4	Roman Law and the Civilian Tradition (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine (StEOP-Vorziehregelung)	
Modulziele	Die Studierenden werden anhand exemplarischer Quellen des klassischen Römischen Rechts mit Struktur und Grundproblemen des Vermögensprivatrechts vertraut gemacht; sie lernen Entscheidungen dogmatisch zu begründen und Fälle zu lösen. Damit werden ihnen die Fundamente der auf dem römischen Recht („Civil Law“) aufbauenden (europäischen) Privatrechtsordnungen vermittelt. Quellen und Methoden des römischen Rechts und der darauf beruhenden „Civilian Tradition“ werden rechtshistorisch und rechtsvergleichend behandelt.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: <ul style="list-style-type: none"> • PUE Roman Law of Property, 4 ECTS, 2 SSt, pi • PUE Roman Law of Obligations, 4 ECTS, 2 SSt, pi Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (VO, KU) angeboten werden.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Roman Law and the Civilian Tradition (10 ECTS)	
Sprache	Englisch	
PM 5	Europarecht (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Europarecht setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	
Modulziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse aus dem Fach Europarecht.	

Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: - VO Binnenmarkt und Grundfreiheiten, 3 ECTS, 2 SSt - VO Europäisches Wettbewerbsrecht, 2 ECTS, 1 SSt - VO Verfahren vor europäischen Gerichten, 2 ECTS, 1 SSt und Behörden Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Europarecht (11 ECTS)
Sprache	Deutsch oder Englisch

PM 6	International Law (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach International Law (Völkerrecht) setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus	
Modulziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse aus dem Fach International Law (Völkerrecht).	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung kann folgende Lehrveranstaltung freiwillig absolviert werden: - VO Völkerrecht, 8 ECTS, 4 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach International Law (9 ECTS)	
Sprache	Englisch	

PM 7	Digital Law (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung aus dem Fach Digital Law setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	

Modulziele	In diesem Modul erwerben Studierende Kenntnisse in Fragen der Digitalisierung des Rechtssystems. Dies geschieht in zweifacher Hinsicht. Einerseits sollen Studierende den Einfluss der Digitalisierung auf die Gestaltung und Findung des Rechts verstehen („LegalTech“) und andererseits Rechtsfragen der Digitalisierung („Informationsrecht“) erkennen und verstehen. Im ersten Bereich werden Fragen der Zugänglichmachung und Verarbeitung juristischer Informationen behandelt; Schwerpunkte können insbesondere bei Online-Recherchetechniken, dem elektronischen Rechtsverkehr, elektronischen Formen und Signaturen, Online-Streitbeilegung, Smart Contracts und dem Einsatz von KI etwa für die Auswertung großer Textmassen oder einfach strukturierter Entscheidungen gesetzt werden. Der zweite Bereich gibt einen systematischen Überblick zu materiellrechtlichen Fragen der Digitalisierung mit besonderen Schwerpunkten etwa im Vertragsrecht, im Haftungsrecht, im Datenschutzrecht, im Verbraucherschutzrecht, im E-Commerce-Recht und im Immaterialgüterrecht.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung kann folgende Lehrveranstaltung freiwillig absolviert werden: - VO Digital Law, 8 ECTS, 4 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Digital Law (8 ECTS)
Sprache	Englisch

PM 8	Straf- und Strafprozessrecht (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	
Modulziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse aus dem Fach Strafrecht und Strafprozessrecht und insbesondere die Kompetenz, strafrechtliche Falllösungen schriftlich auszuarbeiten. Gleichzeitig soll das Fach in seinem Zusammenhang mit den anderen Gebieten der Kriminalwissenschaften, insbesondere der Kriminologie und der Kriminalpolitik, sowie in seinem systematischen Zusammenhang mit den übrigen Rechtsfächern erfasst werden.	

Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: - VO Grundlagen und Allgemeiner Teil I (Lehre von der Straftat), 5 ECTS, 3 SSt - VO Besonderer Teil, 3 ECTS, 2 SSt - VO Strafrecht Allgemeiner Teil II (Rechtsfolgen), 2 ECTS, 1 SSt - VO Strafprozess, 5 ECTS, 3 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Straf- und Strafprozessrecht (16 ECTS)
Sprache	Deutsch

PM 9	Bürgerliches Recht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	
Modulziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse aus allen Teilbereichen des Fachs Bürgerliches Recht.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: - VO Allgemeiner Teil, 3 ECTS, 2 SSt - VO Verbraucherprivatrecht, 3 ECTS, 2 SSt - VO Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 5 ECTS, 3 SSt - VO Schuldrecht, Besonderer Teil – vertragliche Schuldverhältnisse, 5 ECTS, 3 SSt - VO Schuldrecht, Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse, 3 ECTS, 2 SSt - VO Sachenrecht, 5 ECTS, 3 SSt - VO Familienrecht, 3 ECTS, 2 SSt - VO Erbrecht, 3 ECTS, 2 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht (14 ECTS)	
Sprache	Deutsch	

PM 10	Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur Schriftlichen Modulprüfung aus Österreichischem und Internationalem Privatrecht setzt die positive Absolvierung des Moduls Bürgerliches Recht voraus.	

Modulziele	In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse aus dem Fach Bürgerliches Recht unter spezieller Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts und erwerben die Kompetenz, schriftliche Falllösungen in diesen Fächern auszuarbeiten.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: - VO Allgemeiner Teil, 3 ECTS, 2 SSt - VO Verbraucherprivatrecht, 3 ECTS, 2 SSt - VO Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 5 ECTS, 3 SSt - VO Schuldrecht, Besonderer Teil – vertragliche Schuldverhältnisse, 5 ECTS, 3 SSt - VO Schuldrecht, Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse, 3 ECTS, 2 SSt - VO Sachenrecht, 5 ECTS, 3 SSt - VO Familienrecht, 3 ECTS, 2 SSt - VO Erbrecht, 3 ECTS, 2 SSt - VO Internationales Privatrecht, 3 ECTS, 2 SSt Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (11 ECTS)
Sprache	Deutsch

PM 11	Unternehmensrecht (iwS) (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Unternehmensrecht (iwS) setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	
Modulziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen aus dem Fach Unternehmensrecht (iwS) und erfassen das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: - VO Unternehmensrecht, 6 ECTS, 3 SSt - VO Wertpapier- und Kapitalmarktrecht, 2 ECTS, 1 SSt - VO Gesellschaftsrecht, 5 ECTS, 3 SSt - VO Immaterialgüterrecht, 2 ECTS, 1 SSt - VO Wettbewerbsrecht, 2 ECTS, 1 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.	

Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Unternehmensrecht (iWS) (14 ECTS)
Sprache	Deutsch

PM 12	Verfassungsrecht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Verfassungsrecht setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	
Modulziele	In diesem Modul werden die Studierenden mit dem Verfassungsrecht und seiner europarechtlichen Dimensionen vertraut gemacht.	
Modulstruktur	<p>Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VO Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht, 6 ECTS, 4 SSt - VO Grundrechte, 5 ECTS, 3 SSt - VO Verfassungsgerichtsbarkeit und europäische Gerichtsbarkeit, 3 ECTS, 2 SSt <p>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfungen können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.</p>	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Verfassungsrecht (14 ECTS)	
Sprache	Deutsch	

PM 13	Öffentliches Recht (Pflichtmodul)	18 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung aus dem Fach Öffentliches Recht setzt die positive Absolvierung des Moduls Verfassungsrecht voraus.	
Modulziele	In diesem Modul werden die Studierenden mit den Fächern Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht vertraut gemacht sowie erfahren den systematischen Zusammenhang der Fächer. In der schriftlichen Prüfung werden einerseits die Kompetenz nachgewiesen, Sachverhalte im Bereich des öffentlichen Rechts umfassend zu bearbeiten, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.	
Modulstruktur	<p>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VO Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht, 6 ECTS, 4 SSt - VO Grundrechte, 5 ECTS, 3 SSt - VO Verfassungsgerichtsbarkeit und europäische Gerichtsbarkeit, 3 ECTS, 2 SSt - VO Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil, 5 ECTS, 3 SSt - VO Verwaltungsrecht Besonderer Teil, 5 ECTS, 3 SSt - VO Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit, 6 ECTS, 4 SSt <p>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfungen können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.</p>	

Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Öffentliches Recht (18 ECTS)
Sprache	Deutsch

PM 14	Wahlfachmodul (Pflichtmodul)	21 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur Lehrveranstaltungen des Moduls setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	
Modulziele	Im Wahlfachmodul wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen und im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen Kompetenzen im international-rechtlichen Bereich zu vertiefen und zu erweitern. Studierende sollen nach Möglichkeit im Wahlfachmodul auch Lehrveranstaltungen an ausländischen Universitäten absolvieren.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen im Verlauf des Studiums nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 21 ECTS. Im Rahmen dieses Moduls soll auch die Möglichkeit bestehen, Praktika mit international-rechtlichen Bezügen im Ausmaß von bis zu 8 ECTS zu absolvieren. Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit an Moot Courts teilzunehmen. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 21 ECTS)	

PM 15	Bachelormodul (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur Lehrveranstaltungen des Moduls setzt die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.	
Modulziele	In diesem Modul verfassen die Studierenden im Rahmen eines Seminars eine Bachelorarbeit und zeigen damit ihre Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.	
Modulstruktur	Die Studierenden verfassen ihre Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus einem der Fächer der Module 3 bis 14 oder im Rahmen eines Moot Courts. Die Bachelorarbeit ist einem internationalen Thema zu widmen. Die gewählte Lehrveranstaltung wird durch Verfassen der Bachelorarbeit um 8 ECTS-Punkte aufgewertet.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung des Seminars oder Moot Courts einschließlich Bachelorarbeit (Aufwertung der Lehrveranstaltung um 8 ECTS)	

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars aus einem der Fächer der Module 3 bis 14 oder im Rahmen eines Moot Courts zu verfassen. Die jeweilige Lehrveranstaltung wird dabei um 8 ECTS-Punkte aufgewertet.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

(1) Studierenden wird die Absolvierung eines Auslandssemesters empfohlen. Auslandssemester können grundsätzlich in jedem Semester nach der StEOP absolviert werden. Abhängig vom Lehr- und Prüfungsangebot der ausländischen Universität empfiehlt es sich beispielsweise die Module European and Global History (PM 3), Roman Law and the Civilian Tradition (PM 4), Digital Law (PM 7) oder das Wahlfachmodul (PM 14) im Ausland absolviert werden.

(2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt nach Maßgabe der universitätsrechtlichen Regelungen durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Studierende werden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt eingeführt, wobei seine maßgebenden Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE, pi): Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche die Fähigkeit vermitteln, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden. Übungen, die sich dem Verfahrensrecht widmen, können auch in Form von Prozessspielen angeboten werden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt mittels mehrerer Teilleistungen.

Seminar (SE; pi): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Die Leistungsüberprüfung erfolgt mittels mehrerer Teilleistungen.

Kurse (KU): Kurse dienen der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Es sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversationscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nutzen zu können. Die Leistungsüberprüfung erfolgt mittels mehrerer Teilleistungen.

(3) Prüfungsvorbereitende Lehrveranstaltungen sind mit einem vorangestellten „P“ gekennzeichnet (also zB für Übungen: „PUE“) und dienen der Vorbereitung auf die Modulprüfung. Sie können nach Maßgabe des Angebots von den Studierenden besucht werden. Die dafür angegebenen ECTS-Punkte sind nicht Teil des Leistungsumfangs des Bachelors von 180 ECTS Punkten. Der für das Curriculum erforderliche Leistungsnachweis wird in diesem Fall durch die Absolvierung der Modulprüfung erbracht.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Sofern nicht äußere Umstände wie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder deren technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen mindestens folgende Teilnehmer*innenzahlen zugelassen werden:

1. bei Kursen 40,
2. bei Übungen 50,
3. bei Seminaren 20.

(2) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungen zentral vergeben werden, darf eine gleichmäßige Verteilung der Interessent*innen auch zu einer Unterschreitung der in Abs 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(4) Bei Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordern, können die Leiterinnen oder Leiter als Voraussetzung für die Anmeldung den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festlegen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Die Studienprogrammleitung legt für schriftliche Modulprüfungen die Prüfungsdauer verbindlich im Vorhinein fest.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in

Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester

Modul Introduction to Law and its International Aspects 10 ECTS

Modul Einführung in das internationale Recht 6 ECTS

Modul European and Global Legal History 10 ECTS

2. Semester

Modul Roman Law and the Civilian Tradition 10 ECTS

Modul Europarecht 11 ECTS

Modul International Law 9 ECTS

3. Semester

Modul Digital Law 8 ECTS

Modul Straf- und Strafprozessrecht 16 ECTS

4. Semester

Modul Bürgerliches Recht 14 ECTS

Modul Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht 11 ECTS

5. Semester

Modul Unternehmensrecht 14 ECTS

Modul Verfassungsrecht 14 ECTS

6. Semester

Modul Öffentliches Recht 18 ECTS

Bachelormodul 8 ECTS

Wahlfächer, 21 ECTS
ab StEOP (ohne Semesterzuordnung)

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Introduction to the Law and its International Aspects	Compulsory module: Introduction to Law and its International Aspects
Pflichtmodul Einführung in das Internationale Recht	Compulsory module: Introduction to International Law
Pflichtmodul European and Global Legal History	Compulsory module: European and Global Legal History
Pflichtmodul Roman Law and the Civilian Tradition	Compulsory module: Roman Law and the Civilian Tradition
Pflichtmodul Europarecht	Compulsory module: European Law
Pflichtmodul International Law	Compulsory module: International Law
Pflichtmodul Digital Law	Compulsory module: Digital Law
Pflichtmodul Straf- und Strafprozessrecht	Compulsory module: Criminal Law and Law of Criminal Procedure
Pflichtmodul Bürgerliches Recht	Compulsory module: Civil Law
Pflichtmodul Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht	Compulsory module: Civil Law and Private International Law
Pflichtmodul Unternehmensrecht	Compulsory module: Business Law
Pflichtmodul Verfassungsrecht	Compulsory module: Constitutional Law
Pflichtmodul Öffentliches Recht	Compulsory module: Public Law
Pflichtmodul Wahlfachmodul	Compulsory module: Elective Module
Pflichtmodul Bachelormodul	Compulsory module: Bachelor's Module

Nr. 94

Curriculum für das Masterstudium Internationale Rechtswissenschaften

Englische Übersetzung: Master's programme in International Legal Studies [vgl. *Entwicklungsplan*]

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Internationale Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität

Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Internationale Rechtswissenschaften an der Universität Wien ist eine Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf Grund des Bachelorstudiums Internationale Rechtswissenschaften oder eines anderen fachlich in Frage kommenden oder gleichwertigen Studiums auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau. Dabei wird zum einen eine universaljuristische Bildung vermittelt, die grundlegende Kenntnisse in allen Fächern mit ihren fachspezifischen Methoden mit der Fähigkeit, Wissen und Methoden sachgerecht anzuwenden, verbindet. Dadurch wird – gemeinsam mit einem entsprechenden Bachelorstudium – eine Berufsvorbildung für alle klassischen Rechtsberufe und andere juristisch orientierten Berufsbereiche erlangt. Zum anderen wird in besonderem Maße die Fähigkeit vermittelt werden, sich den juristischen Herausforderungen einer globalisierten Welt zu stellen. Hierzu dienen insbesondere die fachliche Vertiefung in Inhalte mit grenzüberschreitender Relevanz und der große Anteil fremdsprachigen Unterrichts.

Da in der Ausbildung auch die Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, das kritische Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenzen geschult werden, bildet das Studium darüber hinaus auch eine Grundlage für Berufszweige, in denen derartige Kompetenzen benötigt werden. Um diese universaljuristische Bildung und diese Schlüsselkompetenzen vermitteln zu können, muss verstärkt fächerübergreifend gearbeitet werden; auf die Anhäufung von Detailwissen wird verzichtet. Die Ausbildung auch für alle juristischen Kernberufe setzt voraus, dass zum einen der auch berufsrechtlich vorgegebene Fächerkanon angeboten wird, und zwar insbesondere im Arbeits-, Zivilverfahrens- und Steuerrecht. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung juristischer Wirtschaftskompetenz gelegt. Auf die rechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wird insbesondere mit dem fremdsprachigen Lehrangebot in der Rechtsphilosophie sowie im Wahlfachbereich, durch das Pflichtfach Comparative Law sowie durch die Fokussierung des Wahlfachbereichs und der Masterarbeit auf internationalrechtliche Inhalte vorbereitet.

Im Rahmen des Masterstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien werden zur Erreichung der bezeichneten universaljuristischen und internationalrechtlichen Bildung und der entsprechenden Schlüsselkompetenzen das selbständige rechtswissenschaftliche Arbeiten gefördert. Im Rahmen des an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien entwickelten Konzepts eines erwachsenengerechten Studierens (etwa durch Einsatz von „flipped classroom“-Ansätzen) wird die Selbstkompetenz der Studierenden mit Blick auf kommende berufliche Herausforderungen gestärkt. Dabei kommen auch e-learning Methoden („blended learning“) zum Einsatz. Wesentlich ist dabei schließlich aufgrund des wissenschaftlichen Anspruchs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien die stete Vergewisserung und Vermittlung des Primats forschungsgeleiteter Lehre.

(2) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Internationale Rechtswissenschaften verfügen über ein zuvor absolviertes rechtswissenschaftliches Bachelorstudium hinaus über eine rechtswissenschaftliche Praxisvorbildung, die gemeinsam mit allenfalls weiteren Ausbildungsschritten in der Praxis dazu befähigt, einen juristischen Beruf auszuüben. Sie haben solides Wissen über die im Rahmen des Studiums vermittelten Fachgebiete. Sie verfügen über die Fähigkeit zum juristischen Denken anhand von Fällen und Normen sowie zur Reflexion der geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts, was sie in die Lage versetzt, juristische Herausforderungen in einer sich rasch ändernden Welt zu bewältigen. Zudem sind sie in der Lage, komplexe rechtliche Fragestellungen im Rahmen einer selbständigen rechtswissenschaftlichen

Untersuchung tiefgehend zu behandeln. Sie sind schließlich in besonderer Weise dazu qualifiziert, grenzüberschreitende Rechtsprobleme zu lösen und in einem internationalen Berufsumfeld zu reüssieren.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind auf Deutsch und auf Englisch (Sprachniveau B 2) sowie wahlweise in weiteren Fremdsprachen zu absolvieren, sofern solche Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden oder die Verwendung einer solchen Fremdsprache zwischen Prüfer*in und Studierenden vereinbart wird.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Internationale Rechtswissenschaften beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 89 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Rechtswissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

(3) Grundsätzlich gleichwertig ist ein Studium dann, wenn es Kenntnisse in den Fächern

- Österreichisches Bürgerliches Recht einschließlich dem Internationalen Privatrecht und dem Unternehmensrecht im Umfang von 35 ECTS,
- Österreichisches Öffentliches Recht im Umfang von 30 ECTS,
- Österreichisches Strafrecht im Umfang von 15 ECTS
- und Kenntnisse in internationalrechtlichen Fächern, insbesondere Europarecht und Völkerrecht im Umfang von 40 ECTS

vermittelt.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(5) Die Zulassung setzt einen Sprachnachweis für Deutsch auf Sprachniveau C 1 und für Englisch auf Sprachniveau B 2 voraus. Für den Nachweis der Englischkenntnisse gelten die Regeln der Universität Wien.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Internationale Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „*Master of Law*“ – abgekürzt *LLM* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

1. Modul Comparative Law 8 ECTS
2. Modul Legal and Political Philosophy 6 ECTS
3. Modul Arbeitsrecht und Sozialrecht 14 ECTS
4. Modul Zivilverfahrensrecht 14 ECTS
5. Modul Steuerrecht 11 ECTS
6. Modul Juristische Wirtschaftskompetenz 6 ECTS
7. Wahlfachmodul, 30 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

PM 1	Comparative Law (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Dieses Modul macht die Studierenden mit den Theorien und Methoden der Rechtsvergleichung vertraut. Ziel ist es, ihren Horizont zu erweitern und ihnen die Existenz verschiedener juristischer Denkart bewusst zu machen. Sie lernen sowohl die Gründe und das Ausmaß rechtlicher Unterschiede kennen und werden als auch befähigt, verlässliche Aussagen über die Lösung desselben Falls in verschiedenen Rechtsordnungen zu treffen.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung kann folgende Lehrveranstaltung freiwillig absolviert werden: <ul style="list-style-type: none"> • VO Comparative Law, 8 ECTS, 4 SSt 	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Comparative Law (8 ECTS)	
Sprache	Englisch	

PM 2	Legal and Political Philosophy (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden erhalten ein Verständnis für zentrale Herausforderungen für Legitimation und Kritik von Recht und Rechtswissenschaft. Das betrifft Themen wie das Verhältnis von Recht und Moral, die Bedingungen legitimer politischer Autorität, insbesondere in einem demokratischen Verfassungsstaat, die Rechtsstaatlichkeit, die Grundlagen der Menschenrechte, Theorien der Gerechtigkeit und der sozialen Inklusion, die Anerkennung neuer Identitäten und Lebensstile oder die Grenzen der Autorität des Nationalstaates in einer interdependenten Welt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Relevanz von philosophischen Grundideen für die juristische Analyse wahrzunehmen und eine Sensibilität dafür zu entwickeln, wie sich deren Interpretation in unterschiedlichen juristischen Argumentationsstilen niederschlägt.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: <ul style="list-style-type: none"> • VO Politische Philosophie und Philosophie des Rechts – historische Grundlagen, 4 ECTS, 2 SSt • VO Politische Philosophie und Philosophie des Rechts – aktuelle Herausforderungen, 4 ECTS, 2 SSt
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Legal and Political Philosophy (6 ECTS)
Sprache	Englisch

PM 3	Arbeitsrecht und Sozialrecht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht erwerben und es insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Unternehmensrecht sowie mit den Fächern Verfassungs- und Verwaltungsrecht erfassen.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: <ul style="list-style-type: none"> • VO Arbeitsrecht, 6 ECTS, 4 SSt • VO Sozialrecht, 3 ECTS, 2 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht (14 ECTS)	
Sprache	Deutsch	

PM 4	Zivilverfahrensrecht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Zivilverfahrensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Unternehmensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht erfassen.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung können folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden und stehen zur Wahl: <ul style="list-style-type: none"> • VO Erkenntnisverfahren, 6 ECTS, 4 SSt • VO Exekutionsrecht, Insolvenzrecht , 6 ECTS, 4 SSt <p>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.</p>
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht (14 ECTS)
Sprache	Deutsch

PM 5	Steuerrecht (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Im Modul Steuerrecht erwerben Studierende allgemeine Kenntnisse über das Steuerrecht, aufbauend auf dem Unternehmensrecht und dem Bürgerlichen Recht.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung kann folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden: <p>VO Steuerrecht, 6 ECTS, 4 SSt</p> <p>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung können überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) angeboten werden.</p>	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Steuerrecht (11 ECTS)	
Sprache	Deutsch	

PM 6	Juristische Wirtschaftskompetenz (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Im Modul Juristische Wirtschaftskompetenz werden die ökonomischen Bezüge des Rechts durch die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Bilanzrecht und Finanzwissenschaften vermittelt.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung kann folgende Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden: <p>VO Juristische Wirtschaftskompetenz, 6 ECTS, 6 SSt bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebswirtschaftslehre, 2 ECTS, 2 SSt - Bilanzrecht, 2 ECTS, 2 SSt - Finanzwissenschaften, 2 ECTS, 2 SSt 	

Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Juristische Wirtschaftskompetenz (6 ECTS)
Sprache	Deutsch

PM 7	Wahlfachmodul (Pflichtmodul)	30 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Im Wahlfachmodul soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen und im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen, Kompetenzen im international-rechtlichen Bereich zu vertiefen und zu erweitern. Studierende sollen nach Möglichkeit im Wahlfachmodul auch Lehrveranstaltungen an ausländischen Universitäten absolvieren.	
Modulstruktur	<p>Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots im Verlauf des Studiums prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS, davon zumindest 15 ECTS in einer Fremdsprache.</p> <p>Im Rahmen dieses Moduls besteht auch die Möglichkeit, Praktika mit internationalen Bezügen im Ausmaß von bis zu 8 ECTS zu absolvieren, sowie an Moot Courts teilzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus sollen in diesem Modul Seminare angeboten werden, die der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen.</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 30 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Kompetenz zur Erstellung einer Masterarbeit wird den Studierenden schrittweise in verschiedenen Lehrveranstaltungen, insbesondere in Seminaren vermittelt, die vor allem im Wahlfachmodul angeboten werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann aus sämtlichen rechtswissenschaftlichen Fächern frei gewählt werden und muss einen internationalen Bezug aufweisen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studien-rechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Sie ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

(1) Studierenden wird die Absolvierung eines Auslandssemesters empfohlen. Abhängig vom Lehr- und Prüfungsangebot empfiehlt es sich beispielsweise die Module Comparative Law (PM 1), Legal and Political Philosophy (PM 2), das Wahlfachmodul (PM 7) oder die Masterarbeit im Ausland zu absolvieren.

(2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt nach Maßgabe der universitätsrechtlichen Regelungen durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Studierende werden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichsten Inhalt eingeführt, wobei seine maßgebenden Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE, pi): Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche die Fähigkeit vermitteln, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden. Übungen, die sich dem Verfahrensrecht widmen, können auch in Form von Prozessspielen angeboten werden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt mittels mehrerer Teilleistungen.

Seminar (SE; pi): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Die Leistungsüberprüfung erfolgt mittels mehrerer Teilleistungen.

Kurse (KU): Kurse dienen der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Es sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversationscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können. Die

Leistungsüberprüfung erfolgt mittels mehrerer Teilleistungen.

(3) Prüfungsvorbereitende Lehrveranstaltungen sind mit einem vorangestellten „P“ gekennzeichnet (also zB für Übungen: „PUE“) und dienen der Vorbereitung auf die Modulprüfung. Sie können nach Maßgabe des Angebots von den Studierenden besucht werden. Die dafür angegebenen ECTS-Punkte sind nicht Teil des Leistungsumfangs des Masters von 120 ECTS Punkten. Der für das Curriculum erforderliche Leistungsnachweis wird in diesem Fall durch die Absolvierung der Modulprüfung erbracht.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Sofern nicht äußere Umstände wie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder deren technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen mindestens folgende Teilnehmer*innenzahlen zugelassen werden:

1. bei Kursen 40,
2. bei Übungen 50,
3. bei Seminaren 20.

(2) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungen zentral vergeben werden, darf eine gleichmäßige Verteilung der Interessent*innen auch zu einer Unterschreitung der in Abs 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(4) Bei Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordern, können die Leiterinnen und Leiter bei der Anmeldung den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festlegen.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Die Studienprogrammleitung legt für schriftliche Modulprüfungen die Prüfungsdauer verbindlich im Vorhinein fest.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium

absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Sollten Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben sein, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, so kann das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ anstelle dieser Lehrveranstaltungen Ersatzlehrveranstaltungen festlegen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/23 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester

Modul Comparative Law 8 ECTS

Modul Legal and Political Philosophy 6 ECTS

Modul Arbeitsrecht und Sozialrecht 14 ECTS

2. Semester

Modul Zivilverfahrensrecht 14 ECTS

3. Semester

Modul Steuerrecht 11 ECTS

Modul Juristische Wirtschaftskompetenz 6 ECTS

4. Semester

Masterarbeit mit international-rechtlichem Inhalt 25 ECTS
Masterprüfung 6 ECTS

Wahlfächer 30 ECTS (ohne Semesterzuordnung)

Deutsch	English
Pflichtmodul Comparative Law	Compulsory module: Comparative Law
Pflichtmodul Legal and Political Philosophy	Compulsory module: Legal and Political Philosophy
Pflichtmodul Arbeits- und Sozialrecht	Compulsory module: Labour Law and Law of Social Security
Pflichtmodul Zivilverfahrensrecht	Compulsory module: Law of Civil Procedure
Pflichtmodul Steuerrecht	Compulsory module: Tax Law
Pflichtmodul Juristische Wirtschaftskompetenz	Compulsory module: Economic Competence in Law
Pflichtmodul Wahlfachmodul	Compulsory module: Elective Module

Nr. 95

5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 08.05.2008, 25. Stück, Nummer 163, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nummer 47, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau und Modulbeschreibungen

1. Der Absatz unterhalb von Modul M1 lautet nunmehr:

„Es besteht die Möglichkeit, entweder die VU „Wirtschaftliche Entwicklungswege in Ostasien“/„Economic Development in East Asia“ (Modul M2) oder die VU „Internationale Beziehungen in Ostasien“/„International Relations in East Asia“ (Modul M3) durch eine an der Universität Wien oder einer anderen Universität angebotene Lehrveranstaltung zu ersetzen, die sowohl inhaltlich als auch bezüglich der ECTS-Punktezahl gleichwertig mit der zu ersetzenden VU ist.“

2. In der Zeile „Beschreibung“ des Moduls M2 wird der Satz „Das Modul besteht aus den zwei im Anhang beschriebenen Seminaren SE 2a und SE 2b“ ersatzlos gestrichen.

3. In der Zeile „Beschreibung“ des Moduls M3 wird der Satz „Das Modul besteht aus den zwei im Anhang beschriebenen Seminaren SE 3a und SE 3b“ ersatzlos gestrichen.

4. In der Zeile „Gliederung“ der Module M2 und M3 ist folgender Satz zu ergänzen:

„Das Seminar und die zugehörige Übung sind beide im gleichen Semester zu belegen.“

5. Im Modul M4 „Pflichtmodul Gesellschaft Ostasiens“ wird im letzten Satz der Zeile „Gliederung“ das Wort „mindestens“ ersatzlos gestrichen.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 7 wird hinzugefügt:

„(7) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. März 2021, Nr. 95, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 96

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2011, 23. Stück, Nummer 140, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2013, 33. Stück, Nummer 229, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau und Modulbeschreibungen

1. In der Zeile Gliederung des Moduls M 6 wird die VO Japanische Grammatik umbenannt in:

„Japanische Soziolinguistik: Themen und Tendenzen“,

(2) § 10 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. März 2021, Nr. 96, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 97

Verordnung zur Verlängerung der Frist für das Auslaufen von Curricula

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 8 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene (geringfügige) Änderung der nachfolgenden Curricula/Verordnungen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel

Ziel der Universität Wien ist es, dass Studierenden trotz der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglichst wenig Nachteile im Studienverlauf erwachsen. Da Studierende von Studien, die mit 30.11.2021 auslaufen würden, in besonderem Maße von den Maßnahmen, die zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 durch sinnngemäße Anwendung der entsprechenden Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gesetzt werden, betroffen sind, erstreckt der Senat die Frist für Curricula, die mit 30.11.2021 auslaufen würden, auf 30.04.2022.

§ 1 Verlängerung der Frist für den Abschluss auslaufender Curricula

In den folgenden Bestimmungen wird das Datum "30.11.2021" durch das Datum "30.04.2022" ersetzt:

1. § 12 Abs 4 des Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Mitteilungsblatt vom 24.06.2015, 26. Stück, Nummer 161 idgF);

2. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Ägyptologie (Mitteilungsblatt vom 14.05.2019, 22. Stück, Nummer 123 idgF);

3. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Judaistik (Mitteilungsblatt vom 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 130 idgF);

4. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Mitteilungsblatt

vom 14.05.2019, 22. Stück, Nummer 126 idgF);

5. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Geschichte (Mitteilungsblatt vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 189 idgF);

6. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies (Mitteilungsblatt vom 14. Juni 2019, 26. Stück, Nr. 192 idgF);

7. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Zeitgeschichte und Medien (Mitteilungsblatt vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 190 idgF);

8. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Mitteilungsblatt vom 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 191 idgF);

9. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Bachelorstudium Kunstgeschichte (Mitteilungsblatt vom 25.06.2018, 34. Stück, Nummer 172 idgF);

10. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie (Mitteilungsblatt vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 195 idgF);

11. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Mitteilungsblatt vom 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 135 idgF);

12. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Mitteilungsblatt vom 15.05.2019, 23. Stück, Nummer 140 idgF);

13. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Klassische Archäologie (Mitteilungsblatt vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 199 idgF);

14. § 7 Abs 4 des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost (Mitteilungsblatt vom 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 179 idgF);

15. § 1 der Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Masterstudiums Nederlandistik (Mitteilungsblatt vom 15.05.2019, 23. Stück, Nummer 159);

16. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften (Mitteilungsblatt vom 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 205 idgF);

17. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Mitteilungsblatt vom 04.04.2018, 23. Stück, Nummer 95 idgF);

18. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Bachelorstudium Physik (Mitteilungsblatt vom 26.06.2018, 35. Stück, Nummer 183 idgF);

19. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Urban Studies (Mitteilungsblatt vom 24.06.2019, 28. Stück,

Nr. 233 idgF);

20. § 12 Abs 4 des Curriculums für das Bachelorstudium Pharmazie (Mitteilungsblatt vom 02.07.2014, 41. Stück, Nummer 252 idgF);

21. § 13 Abs 4 des Curriculums für das Masterstudium Ernährungswissenschaften (Mitteilungsblatt vom 17.06.2019, 27. Stück, Nr. 227 idgF)

§ 2 Inkrafttreten

Die in § 1 genannten Änderungen von Curricula/Verordnungen treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
K r a m m e r

Nr. 98

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 15. März 2021 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 167, letzte curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. § 2 lautet nunmehr:

„(2) Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

- Demografie, Geographie, Internationale Entwicklung, Kultur- und Sozialanthropologie, Pflegewissenschaft, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Wissenschafts- und Technikforschung.“

(2) § 15 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. März 2021, Nr. 98, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 99

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Diversitätsmanagement (Version 2007)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Diversitätsmanagement (Version 2007), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2007, 32. Stück, Nummer 175, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 89, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. *Unter Punkt II.* „Wahlmodulgruppe Naturschutz und Biodiversitätsmanagement – Conservation Biology and Biodiversity Management im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten“ *wird folgender Absatz eingefügt:*

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Module im Gesamtausmaß von 15 ECTS.

Die gewählten Module müssen gänzlich abgeschlossen sein, damit sie zur Erfüllung der Wahlmodulgruppe herangezogen werden können.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. März 2021, Nr. 99, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 100

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie (Version 2007)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie (Version 2007), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2007, 32. Stück, Nummer 179, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 90, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Unter Punkt II. „Wahlmodulgruppe Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie im Ausmaß von 35 ECTS-Punkten“ werden folgende Sätze unter „Lernziele“ ergänzt:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Module im Gesamtausmaß von 35 ECTS.

Die gewählten Module müssen gänzlich abgeschlossen sein, damit sie zur Erfüllung der Wahlmodulgruppe herangezogen werden können.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. März 2021, Nr. 100, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 101

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie (Version 2007)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. März 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie (Version 2007), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2007, 32. Stück, Nummer 180, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 91, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Unter Punkt II. „Wahlmodulgruppe Zoologie“ werden im 1. Absatz anstelle des letzten Satzes folgende Sätze eingefügt:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS.
Die gewählten Module müssen gänzlich abgeschlossen sein, damit sie zur Erfüllung der Wahlmodulgruppe herangezogen werden können.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. März 2021, Nr. 101, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 102

2. Änderung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

Das Rektorat hat beschlossen:

Die Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich) (Mitteilungsblatt vom 10.12.2012, 11. Stück, Nr. 53), in der Fassung der 1. Änderung (Mitteilungsblatt vom 19.12.2019, 6. Stück, Nr. 30) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Anbotslegung, Projekteinreichung und Vertragsabschluss“ wird der Klammerausdruck „(im Rahmen des „1000-Ideen-Programm“ des FWF: Euro 150.000,-)“ beide Male durch folgenden Klammerausdruck ersetzt: „(im Rahmen des „1000-Ideen-Programm“ des FWF: Euro 150.000,-; im Rahmen des „ESPRIT“-Programm des FWF: Euro 400.000,-)“

Der Rektor:
Engl

Nr. 103

Verordnung der SPL 4 (Wirtschaftswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Die Studienprogrammleiterin Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Statistik
- Masterstudium Statistik

(2) Für die übrigen Studien im Bereich der Studienprogrammleitung Wirtschaftswissenschaften erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „Punktesystem“.

§ 3. (1) Für das Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ gilt: Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 3a. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Punktesystem“ gilt: Im Punktesystem stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über u:space bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Der*Die Studienprogrammleiter*in kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für

Studierendengruppen reservieren (z. B. Kontingent von Plätzen für Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallelveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Platz.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL 4 (Wirtschaftswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl, Mitteilungsblatt vom 30.09.2014, 50. Stück, Nr. 328, außer Kraft.

Die Studienprogrammleiterin:
Auer-Srnka

Nr. 104

Verordnung der SPL 20 (Psychologie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Der Studienprogrammleiter Psychologie hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Für das Bachelorstudium Psychologie erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“.

(2) Für das Masterstudium Psychologie sowie für die mit 30. April 2021 auslaufende Curriculumsversion des

Bachelorstudiums Psychologie („vor 2017“) erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem Leistungsprinzip“.

§ 3. (1) Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass

- im Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.
- im Platzvergabeverfahren „nach dem Leistungsprinzip“ Studierende umso besser gereiht werden, je höher der Anteil der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen in ihrem jeweiligen Studium ist. Operationalisiert wird der Studienfortschritt durch den Anteil der jeweils absolvierten ECTS bezogen auf die zu erreichende Gesamt-ECTS-Anzahl des jeweiligen Studiums.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem* der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL Psychologie zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl, Mitteilungsblatt vom 21.03.2014, 18. Stück, Nr. 96, außer Kraft.

Der Studienprogrammleiter:
Ansorge

Nr. 105

Verordnung der SPL 25 (Mathematik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Der Studienprogrammleiter Mathematik hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Mathematik
- Unterrichtsfach Mathematik im Lehramts-Bachelorstudium (einschließlich im Lehramts-Bachelor-Erweiterungsstudium)
- Unterrichtsfach Mathematik im Lehramts-Masterstudium (einschließlich im Lehramts-Master-Erweiterungsstudium)

(2) Für die übrigen Studien im Bereich der Studienprogrammleitung Mathematik erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem Leistungsprinzip“.

§ 3. (1) Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass

- im Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.
- im Platzvergabeverfahren „nach dem Leistungsprinzip“ Studierende umso besser gereiht werden, je höher der Anteil der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen in ihrem jeweiligen Studium ist. Operationalisiert wird der Studienfortschritt durch den Anteil der jeweils absolvierten ECTS bezogen auf die zu erreichende Gesamt-ECTS-Anzahl des jeweiligen Studiums.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft.

Der Studienprogrammleiter:
Donninger

Nr. 106

Verordnung der SPL 35 (Sportwissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Der Studienprogrammleiter Sportwissenschaft hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramts-Bachelorstudium (einschließlich im Lehramts-Bachelor-Erweiterungsstudium)

(2) Für die übrigen Studien im Bereich der Studienprogrammleitung Sportwissenschaft erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „Punktesystem“.

§ 3. (1) Für das Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ gilt: Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(1a) Ergänzend zu Abs. 1 wird für das Bachelorstudium Sportwissenschaft

- bei der Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen für die Lehrveranstaltung BB2-III UE Leistungsphysiologische Prüfverfahren (2 ECTS, 2 SST, PI) die absolvierte Lehrveranstaltung BB2-II VO Leistungsdiagnostik (3 ECTS, 2 SST, NPI) mit einem speziellen Gewicht einbezogen, und
- bei der Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen für die Lehrveranstaltung BW2-VI Ausgewählte kritische Situationen in Führung und Management (3 ECTS, 2 SST, PI) die absolvierte Lehrveranstaltung BW2-II SE Organisation/Personal und Führung in Sportorganisationen (3 ECTS, 2 SST, PI) mit einem speziellen Gewicht einbezogen.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen gemäß Abs. 1 und Abs. 1a ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 3a. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Punktesystem“ gilt: Im Punktesystem stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über u:space bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Der*Die Studienprogrammleiter*in kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z. B. Kontingent von Plätzen für Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bei den jeweiligen

Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Platz.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL 35 (Sportwissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl, Mitteilungsblatt vom 26.09.2014, 49. Stück, Nr. 321, außer Kraft.

Der Studienprogrammleiter:
Schörghuber

Wahlen

Nr. 107

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Julia González de Canales

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Julia González de Canales um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Iberoromanische Literatur- und Kulturwissenschaft“ wurde am 4. März 2021 Univ.-Prof. Dr. Teresa Hiergeist zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Dr. Kathrin Sartingen gewählt.

Die Vorsitzende:
Hiergeist

Nr. 108

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Leonardo Schiocchet, PhD

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Leonardo Schiocchet, PhD um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Kultur- und Sozialanthropologie“ vom 4.3.2021 wurden Univ.-Prof. Dr. Ayse Caglar zur Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dr. Peter Schweitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Caglar

Nr. 109

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Schmitz, M.A.

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Michael Schmitz, M.A. um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Philosophie“ wurde Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Kusch in der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission am 18.12.2020 zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Kusch

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 110

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 25.02.2021, ZI/Habil 02/746/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Borbála Szuszanna Möller Török, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Neuere Geschichte**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 25.02.2021, ZI/Habil 02/758/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Ass.-Prof. Dr. Gabriel Kogler auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für die Fächer „**Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung**“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.